

Satzung des FC Bayern München Fanclubs Hashtag MiaSanRuhrpott e.V.



Vorbemerkung

Der Verein vertritt insbesondere auch die Gleichberechtigung der Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit findet sich jedoch in der nachfolgenden Satzung insbesondere bei Vereinsmandaten immer die männliche Form. Mit diesen Begriffen ist jedoch gleichermaßen auch die weibliche und die diverse Form gemeint.

§1:

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hashtag MiaSanRuhrpott e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Essen.

§2:

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3:

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a.) die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, die Förderung der Beliebtheit des FC Bayern München im hiesigen Raum.

Hierzu wird der Verein sportliche Veranstaltungen besuchen sowie ausrichten und versuchen, diese Aktivitäten einem größeren Kreis von Interessenten näher zu bringen. Der Verein wird sich dafür einsetzen, dass Zusammentreffen von Fußballfreunden bei Spielen und auch anderen Gelegenheiten (auch außerhalb des Fußballs) friedlich und kameradschaftlich verlaufen.
 - b.) die Förderung der der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums.
 - c.) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Sport, FC Bayern München oder in Verbindung mit dem FC Bayern München stehende Institutionen oder benachteiligten Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke und Ziele, im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er wendet sich gegen jede Form des Rassismus.
- (4) Hashtag MiaSanRuhrpott e.V. distanziert sich von jeglicher Gewalt und Pyromanie im Stadion und auch bei allen anderen gemeinsamen Aktivitäten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufgaben, die für den Zweck des Vereins fremd sind, und/oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen und/oder hohe Aufwandsentschädigungen sind untersagt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4:

Erwerb einer Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck fördert.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich per Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Bei minderjährigen Bewerbern (unter 18 Jahren) ist das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- (5) Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - Ehrenmitgliedschaften
 - normale Mitgliedschaften
- (6) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein, die Satzung an und erhält ein Exemplar ausgehändigt / oder erhält einen Link auf die Homepage, von der es sie sich herunterladen kann.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde. Der Mitgliedschaftsbeitrag wird anteilig (monatsgenau) fällig.
- (8) Zudem gibt jedes Mitglied mit seiner Aufnahme in den Verein das Einverständnis zur Weitergabe seines Namens und seiner Anschrift an den FC Bayern München zwecks Aufnahme der Zugehörigkeit zu Hashtag MiaSanRuhrpott e.V.
- (9) Bei der Teilnahme an Vereinsaktivitäten ist jedes Mitglied für sich selbst verantwortlich. Eine Haftung des Vereins kommt nicht in Betracht.

**§5:
Beendigung der Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a.) durch freiwilligen Austritt,
 - b.) durch Ausschluss und
 - c.) durch Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss seitens des Mitglieds beim Vorstand schriftlich erklärt werden. Es reicht die Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung bei dem Vorstand eingegangen ist. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, das Vereinseigentum sowie auf Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresmitgliedsbeitrages.
- (3) Ein Ausschluss des Mitglieds kann seitens des Vereins jederzeit von der/dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden, nach vorherigem Beschluss des Vorstands (einfache Mehrheit) ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere
 - a.) trotz Mahnung (mind. 3 Monate überfällig) den fälligen Jahresbeitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach der Mahnung bezahlt,
 - b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Vereins verstößt,
 - c.) bei gemeinsamen Fahrten nicht respektvoll mit anderen Vereinsmitgliedern umgeht,
 - d.) wiederholt grob gegen die satzungsmäßigen Vereinsziele verstoßen hat,
 - e.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
 - f.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands-, Monats- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauffolgenden Versammlungen oder einem Rundschreiben mitgeteilt wurde,
 - g.) entgegen den Regelungen des § 12 über den Verein erworbene Tickets auf dem Schwarzmarkt, Ebay oder einer ähnlichen Plattform verkauft hat (ein Verkauf über den Zweitmarkt des FC Bayern München ist davon nicht berührt).
- (4) Dem Mitglied ist vor Fassung des Vorstandsbeschlusses nach Absatz (3) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied, unter Angaben des Grundes, unverzüglich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgehen und diese darüber abstimmen lassen. Falls die nächste Mitgliederversammlung erst mehr als 3 Monate nach dem Vorstandsbeschluss über den Ausschluss stattfindet, kann auf Wunsch des vom Ausschluss bedrohten Mitglieds dazu eine gesonderte Abstimmung mittels dann aktuell zur Verfügung stehender elektronischer Medien erfolgen (z.B. derzeit Doodle-Abfrage). Durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit kann für die Abstimmung über den Ausschluss auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

**§6:
Mitgliedsbeiträge des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01.), bzw. ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig und ist per Überweisung oder per Lastschrift zu bezahlen.
- (2) Im Jahr der Vereinsgründung (Eintragung im Vereinsregister) sind die Beiträge monatsanteilig vom Beginn des Monats, in dem die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist, bis 31.12. dieses Jahres zu bezahlen.
- (3) Bei einem Beitritt des Mitglieds innerhalb eines Jahres wird der Beitrag für das erste Jahr monatsanteilig ab dem Beginn des Monats, in dem der Beitritt erfolgt ist, berechnet.
- (4) Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens Ende des Monats, in dem die Fälligkeit eingetreten ist, an den Verein Hashtag MiaSanRuhrpott e.V. entrichtet sein.
- (5) Alternativ ist eine halbjährliche Zahlungsweise möglich. Hier sind die anteiligen Beiträge zum 01.01. und zum 01.07. fällig und müssen bis zum jeweiligen Monatsende entrichtet sein.
- (6) Bei verspätetem Zahlungseingang ruhen bei dem betreffenden Mitglied, jegliche Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Zahlung.
- (7) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Beitragstabelle kann Ermäßigungen für Kinder und Schüler, Azubis und Studenten sowie Rentner und Schwerbehinderte (ab 50%) vorsehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Es gibt keine Familien- oder Gruppenbeiträge.

**§ 7:
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung
- c.) der Kassenprüfer

**§ 8
Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden,
 - c.) dem Schriftführer und
 - d.) dem Kassenwart.

- (2) Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet oder scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung eines zweiten Vorstandsamtes betrauen. Eine Bündelung von mehr als zwei Ämtern bei einer Person ist unzulässig. Die Ämter des 1. und des 2. Vorsitzenden können nicht auf ein einziges Mitglied des Vorstands übertragen werden.
- (4) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% seiner Mitgliederstimmen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- (8) Der Kassenwart hat die Einzelverwaltungsvollmacht über das Vereinskonto. Ein weiteres Mitglied vom Vorstand hat Zugangsrecht zum Vereinskonto und darf bei Verhinderung des Kassenwarts Buchungen auf dem Vereinskonto im Sinne des Vereins durchführen. Alle Unterlagen zu den Buchungen sind dem Kassenwart unverzüglich zuzuführen.

§ 9: PR-Team

- (1) Ein PR-Team kann den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit und beim Ticketerwerb. Es setzt sich zusammen aus:
 - a.) einem Ticketingbeauftragten und
 - b.) 4 Social-Media-Beauftragten (zuständig für Facebook, Homepage, Twitter und Instagram).
- (2) Die Mitglieder des PR-Teams werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. In das PR-Team darf jedes Mitglied gewählt werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in das PR-Team gewählt werden, wenn es zuvor schriftlich und mit Unterschrift erklärt hat, die Wahl anzunehmen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sollte ein Mitglied des PR-Teams sein Amt niederlegen, kann der Vorstand für die Restlaufzeit des Amtes ein anderes Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung auswählen.
- (3) Der gewählte Ticketingbeauftragte kümmert sich um die komplette Ticketorganisation. Sollte kein Ticketingbeauftragter gewählt werden können, überträgt der Vorstand die Aufgabe einer vom Vorstand gewählten Person im Verein mit deren Zustimmung. Die gewählte Person kann auch Vorstandsmitglied sein. Das Fanclubprogramm ist hiervon ausgeschlossen, da es vom 1. Vorsitzenden bearbeitet wird. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Ticketorganisation (Einkauf/Verkauf/Verteilung) auch unabhängig vom Ticketingbeauftragten durchzuführen. Eine

Information über Ticketbewegungen werden dem Ticketingbeauftragten mitgeteilt.

- (4) Die gewählten Social-Media-Beauftragten, betreiben die ihnen zugeteilten Plattformen im Sinne des Vereins. Eine Person kann mehrere Plattformen betreiben. Sollte kein Beauftragter für eine Plattform gewählt werden können, kann die Plattform deaktiviert oder durch den Vorstand betreut werden.

§10: Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der Zeit von Juli bis November eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Briefs, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischem Weg mit verkörperten Schriftzeichen an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefs und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.
- (2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich per Brief, Telefax, E-Mail oder sonst in elektronischer Form mit verkörperten Schriftzeichen einzureichen und kurz zu begründen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Genehmigung des Haushaltsplans / Vorhaben für das kommende Geschäftsjahr,
 - b.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands (inkl. Kassenbericht) und dessen Entlastung,
 - c.) Wahl des Vorstands,
 - d.) Wahl des Kassenprüfers (vgl. §11),
 - e.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (vgl. §13) und
 - g.) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Regelung vorsehen. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer sind nur dann durch geheime Wahl zu bestimmen, wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Entscheidung über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder (die das

16. Lebensjahr vollendet haben) an ihr teilnehmen. Ist eine Mitgliedsversammlung mangels ausreichender Teilnahme nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung der satzungsmäßigen Ladungsfristen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder an ihr teilnehmen. Hierzu ist in der Ladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich per Brief, Telefax, E-Mail oder sonst in elektronischer Form mit verkörperten Schriftzeichen und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Briefes, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischem Weg mit verkörperten Schriftzeichen an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens 4 Tage liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§11:

Kassenprüfer des Vereins

- (1) Der Kassenprüfer wird für das kommende Jahr von der Mitgliederversammlung der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer darf kein Amt im Vorstand oder im PR-Team bekleiden.
- (3) Der Kassenprüfer muss mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§12:

Ticketerwerb/Ticketzuteilung/Ticketabgabe

Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Verein) soll nur den eigenen Bedarf (einschließlich Familie und Freunde) abdecken. Vereins-Mitglieder werden bevorzugt. Bei Überbestellungen entscheidet das Los. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt/eBay) ist nicht erlaubt und wird beim FC Bayern München angezeigt. Der Verein wird rigoros dagegen vorgehen. Bei verschiedenen Spielen werden die Tickets beim FC Bayern München registriert. Die FCB Mitglieder, die gegen Regelungen des Ticketverkaufs verstoßen, können von der Mitgliedschaft beim FC Bayern München ausgeschlossen werden, dieses kann auch einen Ausschluss aus den Verein Hashtag MiaSanRuhrpott zur Folge haben. Davon unberührt ist die Möglichkeit, Tickets über den Zweitmarkt beim FC Bayern München zu verkaufen.

§13:
Vereinsauflösung / Wegfall steuervergünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür stimmen.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen einer festen karitativen Einrichtung spendet. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an - FC Bayern Hilfe eV -. Sollte die Institution – FC Bayern Hilfe e.V. – im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins / Wegfall steuervergünstigter Zwecke nicht mehr existieren oder nicht mehr unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke handeln, wird das komplette Vereinsvermögen dem - Deutschen Roten Kreuzes e.V.- gespendet, der die Mittel ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14:
Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, Vornamen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Telekommunikationsdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse daran hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Feierlichkeiten auf der Vereinshomepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten (insbesondere auch Bilder) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich per Brief, Telefax, E-Mail oder sonst in elektronischer Form mit verkörperten Schriftzeichen Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.
- (4) Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich per Brief, Telefax, E-Mail oder sonst in elektronischer Form mit verkörperten Schriftzeichen Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten (insbesondere auch Bilder) erheben. In diesem Fall unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
- (5) Es werden mehrere WhatsApp-Gruppen zur Förderung der Mitgliedschaft eingerichtet und geführt. Hier werden alle Mobilfunknummern für alle Mitglieder im Chat sichtbar. Sollte hier jemand nicht

mit einverstanden sein, kann er sich selber aus der Gruppe löschen. Sollte die Person sich aus dem Info-Chat des Vereins löschen, muss sie sich die Information zum Verein (z.B. Veranstaltungen usw.) selbst besorgen.

- (6) Es werden Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Twitter, usw.) zum Verein geführt. Hier wird es ebenfalls zu Verarbeitung von Bildern und Texten kommen. Sollte hier ein Mitglied nicht damit einverstanden sein, dass seine Bilder verarbeitet werden oder sein Name erscheint, ist dieses dem entsprechenden Beauftragten für die Plattform mitzuteilen.
- (7) Eine Weitergabe zu anderen als den o.g. Zwecken an fremde Dritte ist nicht zulässig. Die Weitergabe von Daten im Rahmen dieser Satzung an den FC Bayern München bzw. seiner Fan-Organisation (vgl. § 4 Abs. (8)) gilt insoweit nicht als Weitergabe an einen fremden Dritten.
- (8) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Daten werden elektronisch und papiertechnisch gespeichert. Weiterhin werden Daten an den FC Bayern München zur Verarbeitung zum Verein weitergegeben.
 - a.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - b.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§15:
Vereinsfarben und Vereinslogo**

- (1) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (2) Das Vereins-/Fanclublogo wird als eingetragener Verein vom nicht eingetragenen Verein übernommen und nicht erweitert.

**§16:
Inkrafttreten / letzte Änderung der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Umwandlung des Fanclubs #MiaSanRuhrpott zum Verein Hashtag MiaSanRuhrpott e.V. in Kraft. Änderungen treten nach Beschluss, auf Grundlage der aktuellen Satzung in Kraft.

Der 1. Vorsitzende

Der Schriftführer

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Erstsatzung wird nachfolgend unterschrieben von mind. 7 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins
Hashtag MiaSanRuhrpott e.V.